



Amtssigniert. SID2016121105322
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Sicherheit und Aufenthalt

Mag. Josef Schreier

Telefon +43(0)512/5344-5150

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR:0016063

UID: ATU36970505

Marktgemeinde Zirl

Anschlagen von Druckwerken – Plakatierverordnung

Geschäftszahl SPG-77/1-2016

Innsbruck, 28.12.2016

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlässt die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gemäß § 48 Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014, nachstehende

VERORDNUNG

§ 1

Das Anschlagen (Plakatieren) bzw. Aufhängen von Druckwerken darf innerhalb des Ortsgebietes der Marktgemeinde Zirl nur in den nachstehend genannten öffentlichen Plätzen an den Flächen erfolgen, die offensichtlich zum Anschlagen von Druckwerken bestimmt sind (Plakatkästen), oder an anderen Flächen, sofern sie nicht unter die im § 2 angeführten Beschränkungen fallen.

Standorte der Plakatkästen:

1	Schwimmbad am Gebäude (Eingang)
2	Schwimmbad Parkseite
3	Bühelstraße 15, Einmündung Hochzirlerstraße
4	Hochzirlerstraße vor der Unterführung Zirlerberg
5	Kalvarienbergstraße
6	Geistbühelweg Nord
7	Geistbühelweg Süd

Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/bh-innsbruck/> Bankverbindung: Hypo Tirol Bank,
Kto.Nr.:200 001 108, BLZ 57000 (BIC: HYPTAT22XXX IBAN: AT 76 5700 0002 0000 1108)

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

8	Meilstraße gegenüber Autoklinik Richtung Telfs
9	Meilstraße gegenüber Autoklinik Richtung Innsbruck
10	Geistbühelweg Einmündung Meilstraße Richtung Telfs
11	Innweg Brücke rechts
12	Innweg Brücke rechts
13	Klammweg Einmündung Meilstraße
14	Parkplatz Franz-Plattner-Straße
15	Meilstraße Einmündung Auergasse
16	Auergasse Einmündung Meilstraße Richtung Innsbruck
17	Marktplatz bei Pavillon
18	Dorfplatz
19	Schwabstraße „Kasn Joggl“
20	Schwabstraße bei Cafe Elisabeth Richtung Telfs
21	Schwabstraße bei Cafe Elisabeth Richtung Innsbruck
22	Auergasse Einmündung Florianstraße (nach Kühlhaus)
23	's senzi
24	Wiesenweg
25	Bahnhofstraße GH Hirschen Richtung Norden
26	Ranggerweg
27	Äuelespielplatz
28	Schönauweg Abzweigung Am Anger
29	Sportplatz Tribüne
30	Bahnhofstraße Innbrücke Radweg Richtung Norden
31	Bahnhofstraße Pumpstation Richtung Inzing
32	Goasserweg
33	Eigenhofen

§ 2

Das Anschlag (Plakatieren) von Druckwerken darf nicht unmittelbar an Außenflächen von Gebäuden bzw. baulichen Anlagen oder von Einfriedungen, an Brückenpfeilern und Brückengeländern, an Bäumen, an Denkmälern oder an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind, erfolgen.

Das Plakatieren von Druckwerken ist weiters unzulässig an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem öffentlichen Verkehr oder dem Post- und Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere Laternen- und Abspannungsmasten, Schaltkästen, Notrufanlagen und Telefonzellen).

§ 3

Das Anschlag amtlicher Bekanntmachungen an Amtsgebäuden, wie überhaupt das Plakatieren innerhalb von Gebäuden und eingefriedeten Liegenschaften, auch wenn sie zeitweise jedermann

zugänglich sind, und das Anschlagern von Druckwerken an Schaufenstern und Eingangstüren von nicht leerstehenden Geschäftsräumen, Gastronomiebetrieben und von öffentlich zugänglichen Einrichtungen von Gebietskörperschaften und Vereinen durch die darüber Verfügungsberechtigten bzw. mit deren Zustimmung, wird durch die vorstehenden Absätze nicht berührt.

§ 4

Wer Druckwerke entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung anschlägt oder daran mitwirkt (§ 7 VStG), begeht, ungeachtet der Bestimmungen sonstiger Rechtsvorschriften und ungeachtet der privatrechtlichen Verantwortlichkeit, eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 49 MedienG von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Innsbruck) mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,- bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Schreier